

| | | |
|---------------------------------------|---------------------|--|
| Drucksachen-Nr. BV/143/2019 | Datum 01.08.2019 | |
|---------------------------------------|---------------------|--|

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|---|------------|-------------------|------|-------------------|-------------|------------------------|--|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Ein-stimmig | | |
| Jugendhilfeausschuss | 27.08.2019 | | | | | | |
| Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung | 03.09.2019 | | | | | | |
| Kreisausschuss | 10.09.2019 | | | | | | |
| Kreistag Uckermark | 18.09.2019 | | | | | | |

Inhalt:

Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|--|---|----------------------------|---|
| Kosten 171.587,19 € | Produktkonto | Haushaltsjahr 2019/2020 | <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: € | Deckungsvorschlag: Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung, sofern der Kreistag die BV/141/2019 beschließt. | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“.

gez. i. V. Bernd Brandenburg
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Schülerinnen und Schüler, die unter einer ärztlich festgestellten und attestierten Dyskalkulie bzw. Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) leiden, können bei Vorliegen von spezifischen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Förderung einer Lerntherapie gemäß § 35a SGB VIII haben.

Ein Anspruch des Kindes oder Jugendlichen, besteht nur, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des §35a SGBVIII vorliegen. Diese sind zweistufig: Auf der ersten Stufe ist die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand zu prüfen (§35a Abs.1 S.1 Nr.1 SGB VIII); auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob infolge dieser Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht (§35a Abs.1 S.1 Nr.2 SGBVIII).

Zu prüfen ist folglich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD, ob und in welchem Ausmaß die Teilhabe des Kindes am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist. Dabei muss eindeutig nachweisbar sein, dass zwischen der diagnostizierten Teilleistungsstörung und der festgestellten Teilhabebeeinträchtigung ein kausaler Zusammenhang besteht. Sofern nicht beide Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, ist der Antrag auf Förderung einer Lerntherapie gemäß § 35a SGB VIII vom Jugendamt abzulehnen.

In den Jahren 2017-2019 mussten im Jugendamt 43 Anträge auf Lernförderung trotz ärztlich diagnostizierter und attestierten Dyskalkulie bzw. Lese-Rechtschreib-Schwäche abgelehnt werden.

Die Folgen einer solchen unbehandelten Lerntherapie können sich im Einzelfall sehr differenziert auswirken und es können sich langwierige psychische multiple Probleme und Einschränkungen der Teilhabe für die betroffenen Kinder entwickeln. Die betroffenen Kinder erleben im schulischen Bereich diverse Misserfolge. Daher entwickeln auch anfänglich hochmotivierte Schülerinnen und Schüler im Verlauf massive Resignation bzw. Lernunlust. Betroffene fühlen sich oft minderwertig, ihr Selbstbewusstsein ist meist stark beeinträchtigt, nicht selten werden sie zu Mobbing-Opfern oder zu Schulverweigerern.

Häufig zeigen sich diese psychischen Auswirkungen durch somatische Beschwerden, wie z.B. Kopfschmerzen, Erbrechen und Bauchschmerzen vor Klassenarbeiten oder durch vermehrte kindlich depressive Symptome, Panikattacken oder auch durch auffälliges, aggressives Verhalten. Kinder mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie weisen nachweislich mehr Störungen im sozialen und emotionalen Bereich auf als nicht betroffene Kinder. Dies kann zeitversetzt zu einem langfristigen Hilfebedarf von Seiten des Jugendamtes oder weiterer Sozialleistungsträgern führen.

Lerntherapie ist eine spezielle pädagogisch-psychologische Förderung für Menschen mit Lern- und Leistungsstörungen (LLS). Lerntherapie ist deutlich von der klassischen Nachhilfe zu differenzieren. Nachhilfe eignet sich für Schülerinnen und Schüler mit Wissenslücken in einzelnen Fächern, hervorgerufen durch versäumten Unterricht, eine „faule Phase“ oder einen Wechsel in eine leistungsstärkere Klasse. Lerntherapie hingegen ist eine außerschulische Förderung für Schülerinnen und Schüler, die gravierende Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen oder der Konzentration haben. Bei ihnen ist ein Grundverständnis nachweislich nicht oder nur unzureichend vorhanden und kann nur langsam aufgebaut werden. Eine lerntherapeutische Förderung schafft im Unterschied zur Nachhilfe grundlegende inhaltliche und psychische Voraussetzungen für einen Neuanfang im Lernen. Lerntherapie beruht auf einer individuellen Diagnostik, die die besonderen Schwierigkeiten des Kindes

aufgreift, um daran zu arbeiten. Sie macht sich nicht vom aktuellen Schulstoff abhängig, kooperiert aber mit den Lehrkräften. Psychoneurotische Sekundärproblematik und soziale Integrationsprobleme müssen in der Lerntherapie – insbesondere in ihrem speziellen Zusammenhang zur Lernproblematik – mitberücksichtigt und mitgearbeitet werden.

Die Krankenkassen haben schon seit 1998 pädagogische Maßnahmen wie Lerntherapien aus ihren Katalogen gestrichen.

Zur spezifischen Unterstützung und Förderung der betroffenen Kinder beabsichtigt das Jugendamt die Förderung über die „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“.

Die haushalterische Abwicklung soll für die Haushaltsjahre 2019/2020 über die aufzulösende Rückstellung aus „Bildung und Teilhabe“ erfolgen.

Gemäß Pkt. 8 der Richtlinie soll zum Ende des Jahres 2020 eine Evaluation erfolgen, um eine qualitative und quantitative fachgerechte Bewertung zur Wirksamkeit der Richtlinie vornehmen zu können.

Anlagenverzeichnis:

RL Lernförderung